

Bestattungsamt Pfungen Was tun bei einem Todesfall?



Änderungsverlauf

Ausgabe	Datum	Text	Instanz
2016	08.07.2016	Neu	Bestattungsamt
2016	03.04.2023	Redaktionelle Anpassungen	Bevölkerungsdienste
2023	02.10.2023	Redaktionelle Anpassungen	Bevölkerungsdienste
2024	18.04.2024	Redaktionelle Anpassungen	Bevölkerungsdienste

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Was empfiehlt sich bereits zu Lebzeiten zu regeln?	5
Eintritt des Todes (Leichenschau)	6
Todesfall im Heim oder Spital	6
Todesfall zu Hause	6
Meldung an das Bestattungsamt	6
Anzeigepflicht	7
Beerdigung und Abdankung	7
Was wird beim Bestattungsamt Pfungen besprochen?	8
Einsargen und Überführen des Leichnams	8
Aufbahrung	8
Art des Grabes	8
Ort, Zeitpunkt und Ablauf der Bestattung	8
Amtliche Anzeige	9
Aufgaben der Angehörigen	9
Dokumente – wo bestellen?	11
Bepflanzung des Grabes	12
Grabunterhaltsvertrag	12
Grabmale	12
Kosten	13
Leistungen der Gemeinde Pfungen	13
Leistungen zu Lasten der Angehörigen	13
Vergütung auswärtige Bestattung	13
Wichtige Adressen und Telefonnummern	14
Notizen	17
Übersichtsplan Friedhof, Kirchen	18

Vorwort

Ob Sie den Verlust eines lieben Menschen beklagen oder vorsorgliche Massnahmen für Ihren eigenen Tod treffen wollen – wir möchten Sie mit den folgenden Hinweisen in den organisatorischen Bereichen unterstützen.

Für die würdevolle Begleitung des Verstorbenen auf seinem letzten Weg sind viele Vorbereitungen notwendig. Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen.

Mit dieser Broschüre verschaffen wir Ihnen einen Überblick, was bei der Organisation einer Bestattung alles auf Sie zukommt und welche Möglichkeiten existieren.

Uns, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bestattungsamtes der Gemeinde Pfungen, ist es ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Wir helfen Ihnen, Lösungen zu finden, die Ihren Wünschen entsprechen und beantworten gerne Ihre Fragen.

Bestattungsamt Pfungen

Diese Broschüre betrifft das Vorgehen bei Todesfällen von Personen, welche Wohnsitz in der Gemeinde Pfungen haben. In anderen Gemeinden kann das Vorgehen abweichen.
--

Was empfiehlt sich bereits zu Lebzeiten zu regeln?

Die Wünsche nach dem eigenen Ableben sollten bereits zu Lebzeiten festgelegt und den nächsten Angehörigen mitgeteilt werden. So werden den Angehörigen schwierige Entscheidungen abgenommen. Fehlt eine Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen.

Folgende Überlegungen sind zu machen:

- Erdbestattung oder Kremation
- Art des Grabes
- Empfänger der Todesanzeigen (Adressliste)
- Besondere Wünsche, welche die Bestattung oder den Gottesdienst betreffen
- Lebenslauf
- Einladungen zum Leidmahl (Liste derjenigen, welche den Angehörigen nicht bekannt sind)
- Art des Grabmals (Stein/Form/Inchrift)
- Evtl. Vollmacht für Drittperson (z.B. Lebenspartner) zum Organisieren der Beerdigung

Der Bestattungswunsch kann auch bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Pfungen hinterlegt werden. Ein Formular kann man beim Bestattungsamt der Gemeinde Pfungen bestellt oder auf der Homepage www.pfungen.ch heruntergeladen werden.

Eintritt des Todes (Leichenschau)

Todesfall im Heim oder Spital

Ereignet sich der Todesfall im Heim oder im Spital, sind die Austrittsformalitäten zu erledigen. Die Angehörigen erhalten von der Spital- oder Heimverwaltung eine ärztliche Todesbescheinigung und/oder das Formular Todesanzeige.

Todesfall zu Hause

Bei einem Todesfall zu Hause muss sofort der behandelnde Arzt, dessen Stellvertretung oder ein Notarzt kontaktiert werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des Bestattungsamtes aus.

Bei einem Unfalltod, Suizid, Gewaltdelikt oder unklarer Todesursache ist zusätzlich noch die Polizei (Telefon 117) zu informieren.

Diese Dokumente (Todesbescheinigung/Todesanzeige) sind für die Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt mitzubringen.

Meldung an das Bestattungsamt

Der Todesfall muss sofort, spätestens aber innert zwei Tagen, dem Bestattungsamt der Niederlassungsgemeinde der/des Verstorbenen mitgeteilt werden. Bei eintägigen Feiertagen und übers Wochenende ist direkt der Bestattungsdienst Gerber AG zu kontaktieren. Bei mehrtägigen Feiertagen (Ostern, über Weihnachten) gibt Telefonnummer 052 305 07 70 die Pikettnummer bekannt.

Folgende Dokumente sind mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung und/oder Todesanzeige
- die Ausweispapiere der/des Verstorbenen (Schriftenempfangsschein, Familienbüchlein). Bei ausländischen Staatsangehörigen ist zusätzlich der Ausländerausweis mitzubringen.
- Ausweispapiere der anzeigeberechtigten Person
- falls vorhanden, die schriftliche Willensäußerung der verstorbenen Person bezüglich Bestattung und Grab

Anzeigepflicht

Zur Anzeige berechtigt und verpflichtet sind:

- die Ehegattin/der Ehegatte
- die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach:
- die dem Verstorbenen nächstverwandte Person
- Beistand, Vormund oder Personen mit entsprechender Vollmacht
- die/der Vorsteher/in des Haushalts in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde
- schliesslich jede Person, welche beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht einer/eines Anzeigepflichtigen oder der verstorbenen Person den Tod anzeigen.

Beerdigung und Abdankung

Erdbestattungen und Feuerbestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tagen nach dem Tod¹. Das Bestattungsamt setzt mit den Angehörigen den Zeitpunkt und die Art der Abdankung fest. Falls die/der Verstorbene eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt hat, werden diese Wünsche vorrangig befolgt.

Gehört die/der Verstorbene der katholischen oder reformierten Landeskirche an, orientiert das Bestattungsamt die Angehörigen über die zuständige Pfarrperson. Das Bestattungsamt informiert die Pfarrperson direkt über den Todesfall. Für die organisatorischen Anordnungen der Bestattung, insbesondere die Festsetzung der Bestattungszeit, ist das Bestattungsamt zuständig.

¹ §25 Kantonale Bestattungsverordnung (BesV)

Was wird beim Bestattungsamt Pfungen besprochen?

Einsargen und Überführen des Leichnams

Die Überführung erfolgt entweder ins Krematorium Rosenberg, Winterthur oder in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Pfungen. Die Überführung erfolgt in der Regel am Sterbetag. Tritt der Tod während der Nacht ein, wird die Überführung am folgenden Tag vorgenommen.

Während der Gemeindeöffnungszeiten übernimmt das Bestattungsamt die Auftragserteilung an den Bestatter. Ausserhalb der Bürozeiten des Bestattungsamtes wird der Arzt die Firma Gerber anfordern.

Wünsche, welche das Einsargen betreffen, sind direkt mit dem Bestatter, Firma Gerber in Lindau (siehe Seite 13), abzusprechen. Neben dem Standard-Sarg der Gemeinde Pfungen, welcher für Einwohner/-innen kostenlos abgegeben wird, stehen gegen Aufpreis weitere Sargmodelle und spezielle Urnen zur Auswahl.

Aufbahrung

Bei einer Aufbahrung des/der Verstorbenen im Friedhof Pfungen erhalten die Angehörigen einen Schlüssel für den Aufbahrungsraum im Friedhofsgebäude.

In der Aufbahrungshalle des Friedhofs Rosenberg wird der Leichnam auf Wunsch der Angehörigen im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt und kann zur Abschiedsnahme besucht werden. Nicht aufgebahrte Verstorbene können nicht besucht werden. Die Aufbahrungshalle im Friedhof Rosenberg ist durchgehend – 24 Stunden pro Tag und 7 Tage die Woche – geöffnet. Gehbehinderte Besucher/-innen gelangen während der Arbeitszeit über den Diensteingang in die Halle.

Art des Grabes

- Einzelgrab (Erdbestattung oder Urne)
- Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)
- Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab
- Familiengrab

Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird den Angehörigen ein Anteil an den Grabunterhalt in Rechnung gestellt (einmalig Fr. 400.00). Die Kosten der Inschrift werden den Angehörigen direkt vom Steinmetz in Rechnung gestellt. (nach Aufwand)

Ort, Zeitpunkt und Ablauf der Bestattung

Der Termin für die Bestattung bzw. Urnenbeisetzung und Abdankung wird bei der Vorsprache auf dem Bestattungsamt vereinbart.

Üblicherweise gelten folgende Zeiten:

Reformierte Kirche:

- 13.45 Uhr auf dem Friedhof, 14.30 Uhr Trauerfeier ref. Kirche
- 11.00 Uhr (nur Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier in der Kirche)

Katholische Kirche:

- 13.45 Uhr Friedhof, 14.30 Uhr kath. Kirche Pfungen
- 11.00 Uhr (nur Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier in der Kirche)

Amtliche Anzeige

Bei Bestattungen von Einwohner veröffentlicht das Bestattungsamt Pfungen die Todesanzeige im Publikationskasten und Homepage der Gemeinde².

Aufgaben der Angehörigen

Nach der Besprechung mit dem Bestattungsamt und der Festsetzung der Bestattungszeit ist es Aufgabe der Angehörigen:

- Todesanzeige und Leidzirkulare aufsetzen und drucken lassen
- Trauergespräch mit dem Pfarrer betreffend Abdankung vereinbaren
- evtl. Lebenslauf verfassen
- Blumenschmuck für das Grab bestellen
- Leidmahl organisieren
- Falls ein Testament der/des Verstorbenen vorhanden ist, muss es umgehend nach dem Hinschied **ungeöffnet** beim Bezirksgericht Winterthur eingereicht werden
- Todesschein beim Zivilstandsamt bestellen (Winterthur: 052 267 57 66)
- Danksagungen aufsetzen
- persönliche Gegenstände der/des Verstorbenen ordnen
- Grabpflege organisieren
- Grabstein auswählen

Die Angehörigen müssen folgende Stellen informieren (Aufzählung nicht abschliessend):

- Arbeitgeber/in
- Angehörige/Freunde

² §17 Abs. 4, Kantonale Bestattungsverordnung (BesV)

- Krankenkasse
- Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht, etc.)
- Post/Bank
- Ausgleichskasse betr. AHV/IV
- Pensionskasse
- Vermieter/Liegenschaftsverwaltung
- Militär/Zivilschutz
- Vereine
- Strassenverkehrsamt
- Zeitungen/Zeitschriften, Radio/TV und Telefonanschluss künden

Das Bestattungsamt informiert folgende Amtsstellen über den Todesfall direkt:

- Einwohnerkontrolle
- Zivilstandsamt
- Steueramt
- AHV-Zweigstelle der Gemeinde Pfungen
- Abteilung Ergänzungs- und Zusatzleistungen der Gemeinde Pfungen

Dokumente – wo bestellen?

- Erbschein (Erbbescheinigung)
Dieser kann beim Bezirksgericht des letzten Wohnortes bestellt werden. Für Pfungen ist das Bezirksgericht Winterthur zuständig.
Im Kanton Zürich gibt es keine amtliche Erbschaftsverwaltung. Die Erben müssen die Angelegenheiten selbst regeln. Banken verlangen in der Regel eine Erbbescheinigung bzw. einen Erbschein.
- Familienschein
Beim Zivilstandsamt des Heimatortes der/des Verstorbenen
- Auszug aus dem Todesregister
Dieser wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel den Auszug aus dem Todesregister für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbbescheinigungen etc.
(Falls die Person in der Gemeinde Pfungen verstorben ist, ist das Zivilstandsamt Winterthur zuständig.)

Bepflanzung des Grabes

Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die für den Grab-schmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofscharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Grabunterhaltsvertrag

Für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit kann ein Grabunterhaltsvertrag bei der Gemeinde Pfungen abgeschlossen werden. Dieser garantiert die Bepflanzung des Grabes auf dem Friedhof während der gesamten Ruhezeit (20 Jahre).

Je nach Grab belaufen sich die Kosten auf:

Grabunterhalt Erdgrab	(20 Jahre)	Fr. 8'000.00
Grabunterhalt, Urnengrab	(20 Jahre)	Fr. 6'400.00
Grabunterhalt, Gemeinschaftsgrab	einmalig	Fr. 400.00
Grabunterhalt, Familiengrab	(20 Jahre)	Fr. 24'000.00
Gemeinschaftsgrab Inschrift		nach Aufwand

Weitere Auskunft betreffend dem Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags gibt das Bestattungsamt Pfungen, Telefon 052 305 07 70.

Grabmale

Nach der Beisetzung wird ein Erdgrab provisorisch mit einem einfachen Holzkreuz mit Namensinschrift und ein Urnengrab mit einem Namenstäfeli gekennzeichnet.

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an einen Mitmenschen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Die Gestaltung von Grabmälern richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofverordnung der Gemeinde Pfungen. Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des/der Friedhofvorsteherin erforderlich.

Das Setzen der Grabmäler bei **Erdgräbern** darf **frühestens 9 Monate** nach der Beerdigung und nur in den Monaten April bis November erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Kosten

Leistungen der Gemeinde Pfungen

Für Verstorbene, die in Pfungen gewohnt haben, übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- Amtliche Publikation der Bestattung
- Todesbescheinigung des Arztes (Leichenschau)
- Einsargen und die Kosten für einen einfachen Sarg
- Aufbahrung
- die Erdbestattung oder Kremation (inkl. Tonurne)
- Überführen der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof oder Krematorium
- Überführung der Urne vom Krematorium zum Friedhof
- Überlassen eines Reihengrabplatzes
- Bezeichnung des Grabes (Grabkreuz)
- Grabgeläute
- Benützung des Raumes für die Trauerfeier

Leistungen zu Lasten der Angehörigen

- zusätzliche Transportkosten
- Spezialausführungen des Sarges und der Urne
- Zusätzliche Kosten für Aufbahrungen zu Hause
- Grabplatzmiete für Familiengräber
- Grabunterhalt für das Gemeinschaftsgrab (einmalig Fr. 400.00)
- Grabbepflanzung und Grabunterhaltskosten
- Kosten der privaten Todesanzeige und Leidzirkulare
- Grabstein
- Inschrift Gemeinschaftsgrab

Vergütung auswärtige Bestattung

Erfolgt eine Bestattung auf einem auswärtigen Friedhof, können die Angehörigen unter Vorweisung der Rechnungskopie ein Gesuch um Vergütung der Todesfallkosten an das Bestattungsamt Pfungen stellen. Die Todesfallkosten werden gemäss Art. 14 der kommunalen Bestattungsverordnung übernommen.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Bestattungsamt Pfungen

Dorfstrasse 25

8422 Pfungen

Tel. 052 305 07 70

E-Mail gesellschaft@pfungen.ch

Web www.pfungen.ch

Öffnungszeiten

Mo 08.30-11.30 / 13.30-18.00 Uhr

Di-Do 08.30-11.30 / 13.30-16.00 Uhr

Fr 07.00-13.00 Uhr

Bei eintägigen Feiertagen und übers Wochenende ist direkt der Bestattungsdienst Gerber AG zu kontaktieren. Bei mehrtägigen Feiertagen (Ostern und über Weihnachten) gibt Telefonnummer 052 305 07 70 den Piketttag und Pikettnummer bekannt.

Bestattungsdienst

Überführung/Einsargung Hans Gerber AG

Lättenstrasse 9

8315 Lindau

Tel. 052 355 00 11

Web www.gerber-bestattungen.ch

Katholisches Pfarramt

Pfarrer Benignus Ogbunanwata

Dorfstrasse 4

8422 Pfungen

Tel. 052 315 14 36

Reformiertes Pfarramt

Pfarrerinnen Angelika Steiner

Hinterdorfstrasse 8

8422 Pfungen

Tel. direkt: 079 228 47 27

Pfarramt: 052 315 14 30 (Di + Do, 09.00 – 11.30 Uhr)

angelika.steiner@ref-daettlikon-pfungen.ch

Steinmetz

Zuständig für die Inschrift auf dem Gemeinschaftsgrab.

Friedhofverwaltung Rosenberg

Friedhofgärtnerei/Krematorium

Am Rosenberg 5

8400 Winterthur

Tel. 052 267 30 30

E-Mail friedhof@win.ch

Web www.stadt.winterthur.ch

Öffnungszeiten

Mo – Do 08.30-12.00 / 13.30-17.00 Uhr

Fr 08.30-12.00 / 13.30-16.00 Uhr

Friedhof Pfungen (Übersichtsplan auf der letzten Seite)

Eichstrasse

8422 Pfungen

Friedhofgärtner

Rathgeb Gartenbau & Pflege GmbH

Haldenstrasse 48

8422 Pfungen

Tel. 044 865 00 78

www.rathgebgarten.ch

Bezirksgericht Winterthur

Erbschaftskanzlei

Lindstrasse 10

8400 Winterthur

Tel. 052 234 84 00

E-Mail erbschaft.winterthur@gerichte-zh.ch

Web www.bezirksgericht-winterthur.ch

Steueramt Pfungen

Inventarisations

Dorfstrasse 25

8422 Pfungen

Tel. 052 305 07 87

E-Mail steuern@pfungen.ch

Öffnungszeiten

Mo 08.30-11.30 / 13.30-18.00 Uhr

Di-Do 08.30-11.30 / 13.30-16.00 Uhr

Fr 07.00-13.00 Uhr

Zivilstandsamt Winterthur

Pionierstrasse 7
8400 Winterthur

Tel. 052 267 57 66

E-Mail zivilstandsamt@win.ch

Web www.stadt.winterthur.ch

Öffnungszeiten

Mo–Mi 10.00-12.00 / 13.30 - 17.00 Uhr

Do 10.00-12.00 / 13.30 – 18.30 Uhr

Fr 10.00-16.00 Uhr

Übersichtsplan - Friedhof, Kirchen

